

Bio-Nest asbl
Gemeinnütziger Verein
F8178
38, rue Xavier Brasseur, L-4518 Differdange

KOORDINIERTE SATZUNG

VOM 26/04/2024

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf Genderformen verzichtet; alle Geschlechter sind selbstverständlich eingeschlossen.

Kapitel I: Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Es wird ein gemeinnütziger Verein gegründet, nachfolgend „Vereinigung“, der dem geänderten Gesetz vom 7. August 2023 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen (nachfolgend „das Gesetz“) sowie der vorliegenden Satzung unterliegt.

Die Vereinigung trägt den Namen Bio-Nest asbl und hat ihren Sitz in der Gemeinde Differdange.

Sie wurde auf unbestimmte Dauer gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer F8178 eingetragen.

Artikel 2

Der Zweck der Vereinigung ist es, Kindern die Möglichkeit zu bieten, landwirtschaftliche Betriebe, welche bevorzugt Bio-Betriebe sind, kennenzulernen. Die Kinder sollen erleben, was ein ökologischer Landbau beinhaltet.

Zur Erreichung dieses Zwecks veranstaltet die Vereinigung für Kinder Aktivitäten auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Kapitel II: Die Mitglieder

Artikel 3

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch den Vorstand gewährt.

Eine Person, die Mitglied werden möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss sich mit dem Zweck (siehe Artikel 2) identifizieren können,
- die Aufnahme setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten, der souverän darüber entscheidet.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und 20 (zwanzig) Euro nicht überschreiten darf.

Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt 2 (zwei).

Artikel 4

Die Vereinigung kann Personen als assoziierte Mitglieder aufnehmen, die eine Verbindung zur Vereinigung haben und folgende Bedingungen erfüllen:

- Müssen sich mit dem Zweck (siehe Artikel 2) identifizieren können,
- die Aufnahme setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich entgegenstehen,
- erklären sich bereit, dass sie die Vereinigung weder nach außen repräsentieren noch Erklärungen im Namen der Vereinigung abgeben.

Assoziierte Mitglieder haben keine Stimmrechte und unterliegen nicht den gesetzlichen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftlichen Rücktritt per einfachem Schreiben an den Vorstand,
- Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person,
- durch den Vorstand beschlossener Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrags innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit,
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens oder schwerer Beeinträchtigung der Interessen der Vereinigung.

Als schwerwiegender Grund oder schwerwiegende Beeinträchtigung gilt, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen der Vereinigung erheblich zuwiderhandelt: Schädigung der Vereinigung, schwerwiegende Verstöße gegen die Statuten oder Beschlüsse, Unvereinbarkeit mit dem Vereinszweck, Verhalten, welches das Wohl von Minderjährigen gefährdet, ehrverletzendes Verhalten oder massive Störung des Vereinsfriedens, Missbrauch der Mitgliedschaft und Verstöße gegen rechtliche Pflichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung von Beiträgen.

Artikel 6

Die Vereinigung führt am Sitz ein aktualisiertes Mitgliederregister gemäß Artikel 9 des Gesetzes, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

Kapitel III: Die Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um alle Entscheidungen zu treffen, die im Interesse der Vereinigung liegen. Alle Mitglieder werden vom Vorstand mindestens

fünfzehn Tage vor dem Termin per Post oder elektronisch zur Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beigelegt.

Anträge, die eine Beschlussfassung erfordern oder über den informativen Charakter des Tagesordnungspunktes „Diverses“ hinausgehen, müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Termin per Post oder elektronisch dem Vorstand eingereicht werden. Sie werden als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die angepasste Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgeteilt beziehungsweise geteilt.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Statuten etwas anderes vorsehen.

Die Mitglieder können per Videokonferenz oder mittels jedes anderen Telekommunikationsmittels teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht; sie gelten in diesem Fall als bei der Mitgliederversammlung anwesend.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Präsidenten unterzeichnet und am Sitz der Vereinigung aufbewahrt werden, wo sie von den Mitgliedern eingesehen werden können.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, spätestens 6 (sechs) Monate nach Ende des Geschäftsjahres, um Jahresabschluss zu genehmigen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinigung erstellt kein Jahresbudget. Die Durchführung der Vereinsaktivitäten wird durch Unkostenbeiträge der Teilnehmenden finanziert, welche unmittelbar zur Vergütung der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden. Die Aktivitäten werden in einem Jahresprogramm dokumentiert und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Die Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Artikel 9

Folgende Punkte fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Satzungsänderung,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Ernennung des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
- Genehmigung des Jahresabschlusses nach erfolgter Annahmeempfehlung des Kassenprüfers,
- Auflösung der Vereinigung, Beschluss der erforderlichen Maßnahmen und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
- Ausschluss eines Mitglieds,
- Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- alle weiteren in der Satzung vorgesehenen Fälle.

Kapitel IV: Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand hat die Befugnis, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich sind, mit Ausnahme jener, die gesetzlich oder statutarisch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung zusammen, die den Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin per Post oder elektronisch übermittelt wird. Die Tagesordnung ist dieser Einladung beigelegt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wobei es der Mitgliederversammlung obliegt, die genaue Anzahl der zu wählende Mitglieder festzulegen.

Der Vorstand kann nur gültig beraten, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 (zwei) Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

Die Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen, die ordnungsgemäß begründet sind, durch einstimmige schriftliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Die Mitglieder können per Videokonferenz oder mittels jedes anderen Telekommunikationsmittels, das ihre Identifizierung ermöglicht, an der Vorstandssitzung teilnehmen; sie gelten in diesem Fall als bei der Vorstandssitzung anwesend.

Das Mandat der Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Mandatsperiode, durch Tod, durch jederzeit mögliche Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch freiwilligen schriftlichen Rücktritt, der dem Vorstand per einfachem Schreiben mitzuteilen ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in Protokollen festgehalten, die vom Präsidenten unterzeichnet und am Sitz der Vereinigung aufbewahrt werden.

Artikel 11

Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit diejenigen, die die Funktionen des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassierers ausüben.

Die Vereinigung wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten vertreten. Der Vizepräsident ist zur Vertretung der Vereinigung im gleichen Umfang befugt, wenn der Präsident ihm hierzu eine entsprechende Weisung oder Ermächtigung erteilt.

Die Vereinigung kann die tägliche Geschäftsführung einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen übertragen, unabhängig davon, ob diese Vorstands- oder Vereinsmitglieder sind, und ob sie einzeln oder gemeinsam handeln. Die Delegation der täglichen Geschäftsführung bedarf der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung und verpflichtet den Vorstand, der Mitgliederversammlung jährlich über die dem Delegierten gewährten Vergütungen, Entgelte und sonstigen Vorteile Bericht zu erstatten.

Kapitel V: Verweise auf das geänderte Gesetz vom 7. August 2023 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen (das Gesetz)

Artikel 12

In Bezug auf Artikel 18 des Gesetzes unterliegt die Buchführung der Vereinigung demjenigen Rechnungslegungssystem, das für die Kategorie gilt, der er angehört.

Artikel 13

Die Änderung der Satzung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzes.

Artikel 14

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 des Gesetzes. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuweisung des Vermögens der Vereinigung an einen gemeinnützigen Verein, der sich entweder für Schutz, Förderung und Stärkung von Kindern einsetzt und/oder ökologische Entwicklungsprojekte entwickelt und/oder umsetzt.

Artikel 15

Für alle nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzes.

Claudia Frondizi, Präsidentin